

Naturwissenschaften bei den Human- und Sozialwissenschaften keine sachliche, sondern nur eine methodische Distanz, das übersieht Kuhn konsequent. Es ist eine Distanz der analytischen Abstraktion sowohl im Sinn einer Bereichs- wie einer Persönlichkeitssegmentierung. Auf den Staat bezogen heißt das, daß eine empirische Wissenschaft nur mit dem politischen Geschehen im Staat und nur mit dem politisch handelnden Menschen befaßt ist. Daß es den Menschen als Ganzheit seiner Persönlichkeit gibt, daß er als den Staat Analyse render auch ein den Staat Lebender ist, davon abstrahiert Sozialwissenschaft nicht aus Unwissenheit, sondern sie nimmt diese Tatsachen in ihren Voraussetzungen vorweg, um erst im begrenzten Bereich zu relevanten Ergebnissen kommen zu können. So gesehen, ist es gerade die Einzelwissenschaft, die ihren Gegenstand spezifiziert und über ihn analytische Aussagen machen kann. Wohingegen die Philosophie, auch die praktische, auf der vergeblichen Suche nach ihrem *Gegen-stand* ist. Gerade sie gerät in die Gefahr, auf ihre Weise die dem Behaviorismus (dem unreflektierten zu Recht, dem modifizierten und differenzierteren der modernen Sozialwissenschaft zu Unrecht) vorgeworfene Trennung von Theorie

und Praxis zu vollziehen, indem sie die Distanz zwischen absoluter Wahrheit und Wirklichkeit aufreißt, konkret bei der Aufgabe des Staates zwischen erfülltem Leben und bloßem Leben. Konkretes politisches Handeln würde dann unter dem apodiktischen Anspruch des politischen Sollens stehen, von der extremen Ausnahme her beurteilt werden (30).

Es ist schade, daß Kuhn zur Abgrenzung seiner Position methodische Buhmänner aufstellt; denn in den konkreten Ergebnissen lassen sich Kuhns praktische Philosophie und die empirische Sozialwissenschaft durchaus vereinbaren, sie bedingen sich m. E. sogar wechselseitig. So ist Kuhns Buch geschrieben mit dem hohen Mut (im mhd. Sinn), aber auch mit dem Hochmut des Philosophen. Freilich trifft diese Kritik nur die Grenzen des Kuhnschen Ansatzes, seine Sicht des Außerhalbss seiner Position. Wer die übers Ziel hinausschießenden methodischen Abgrenzungen verzeiht und Kuhns Buch nur als das nimmt, was es sein will: eine philosophische Darstellung mit ihrem hohen ethischen Anspruch und der Begrenztheit in der (örtlich und zeitlich) konkreten Aussage, der kann dem Buch höchste Bewunderung nicht versagen.

Horst Denzer

Vom Gesetz zum Gewissen

Weite Kreise des katholischen Volkes sind im Zuge der Veränderungen, die sich im Anschluß an das Konzil heute vollziehen, aufgeschreckt und verwirrt. Sie waren gewohnt und erzogen, ihr sittliches Handeln in kindlichem Gehorsam an den Weisungen der kirchlichen Autorität auszurichten (wenngleich die große Theologie immer betonte, daß das persönliche Gewissen die letzte Entscheidung zu treffen hat). Nun werden sie immer wieder nachdrücklich aufgefordert, sie sollten als „mündige Christen“ ihrem eigenen Gewissensurteil folgen. Wie soll die Zuordnung von persönlichem Gewissen und objektivem Gesetz verstanden werden? Dieser brennenden Zeitfrage ist das neue Buch des Mainzer Moraltheologen J. G. Ziegler gewidmet¹.

Es geht dieser Frage in drei Schritten nach: Zunächst wird die Auskunft der Heiligen Schrift über die Funktion des Gewissens eingeholt, danach eine theoretische Klärung der beiden Begriffe „Gewissen“ und „Gesetz“ versucht. Praktische Überlegungen über die konkrete Gestaltung des Verhältnisses von Gewissen und Gesetz bilden den dritten Teil, der fast die Hälfte des Buches ausmacht.

Die allgemeine Lösungsformel, die Ziegler vorschlägt, wird niemanden überraschen: Einerseits muß die Zweieinheit von Gewissen und

¹ Josef Georg Ziegler, *Vom Gesetz zum Gewissen. Das Verhältnis von Gewissen und Gesetz und die Erneuerung der Kirche*. Freiburg, Basel, Wien: Herder 1968. 248 S. (*Quæstiones Disputatae*. 39.) Kart. lam. 26,-.

Gesetz in ihrer polaren Spannung belassen bleiben; das Gesetz hat sich auszurichten an der Seinsgesetzlichkeit, das Gewissen jedoch am Gesetz. Für den Fall, daß das Gesetz gegen die Seinsgesetzlichkeit verstößt, bleibt diese letzte Gewissensnorm. Andererseits bewegt sich unsere Zeit vom Zeitalter des Gesetzes hin zu einem Zeitalter des Gewissens, und zwar im außerkirchlichen wie im kirchlichen Bereich.

Der Wert und die Aktualität des Buches liegt aber in der Art und Weise, wie Ziegler aus klar entwickelten Prämissen im engen Anschluß an das Wort der Schrift und die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils ein Bild zu zeichnen weiß, wie sich in der heutigen Kirche dieses Verhältnis von Gewissen und Gesetz neu darstellt, bis hinein in konkrete, ebenso mutige wie ausgewogene Forderungen. Es finden sich beispielsweise Vorschläge zur Gestaltung des Mischehenrechts, der Handhabung der kirchlichen Zensur, der Habilitation von Laientheologen und der gemeinsamen Übernahme neu zu errichtender theologischer Fakultäten durch mehrere Orden an staatlichen Universitäten. Obwohl das Manuskript schon im Advent 1967 abgeschlossen wurde, sind die Abschnitte über die Empfängnisregelung gerade jetzt nach Erscheinen von „Humanae vitae“ nicht nur für den Theologen und Seelsorger, sondern besonders auch für den katholischen Laien eine echte Orientierungshilfe.

Eine kritische Anmerkung zur Analyse des Gesetzbegriffs sei jedoch gestattet: Es wird nicht immer klar genug unterschieden zwischen den *Rechtsgesetzen* in Staat und Kirche, die zum Teil auf Entscheidungen der zuständigen Autorität beruhen und unter Umständen auch anders hätten ausfallen können, aber um der legitimen Autorität des Befehlenden willen auch im Gewissen verpflichten, und einer verbindlichen Interpretation des für alle aus sich heraus geltenden Sittengesetzes. Im Rechtsbereich darf nur das durch Gesetz verpflichtend geboten werden, was zum Gemeinwohl der betreffenden Gesellschaft erforderlich ist (vgl. Thomas, S. th. I, II, 90, 2). Darum darf die Erfüllung vieler echter sittlicher Pflichten nicht durch staatliches Gesetz vor-

geschrieben werden (Dagegen S. 113: „Der staatlichen Gesellschaft [ist] die Verdeutlichung der Schöpfungsordnung, also des sittlichen Naturgesetzes aufgegeben“), und zwar nicht nur, um einen „tutoristischen Perfektionismus des selbstgerechten Leistungsstolzes“ zu vermeiden (96), sondern weil sie nicht dem Bereich der öffentlichen Ordnung angehören. Auch das eigentliche Kirchenrecht kann sich grundsätzlich nicht auf den ganzen Umfang der Erlösungsordnung erstrecken, insofern diese zu einem bestimmten sittlichen Handeln verpflichtet, sondern nur auf deren *rechtlich faßbaren* Teilbereich.

Ein ganz anderer „Gesetzes“-Begriff bezieht sich auf die gesamte natürliche und geoffnete Sittenordnung. Dieses Gesetz bindet aus seiner Natur heraus jeden Christen unmittelbar im Gewissen, wird aber vom kirchlichen Lehramt authentisch interpretiert. Dabei handelt es sich aber nicht um eigentliche „Gesetzgebung“ (vgl. z. B. 118, 125, 149, 157, 208), sondern um die Wahrheitsfindung und Wahrheitsverkündigung durch die kirchliche Lehrautorität, die sich auf den besonderen Beistand des Heiligen Geistes berufen kann. Da diese in den seltensten Fällen Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nimmt, ist ein Konflikt zwischen dieser Interpretation des Sittengesetzes und dem individuellen Gewissen nicht ausgeschlossen. Die Findung, Formulierung und Verkündigung der sittlichen Wahrheit kann heute, wie Ziegler mit Recht betont, nicht mehr einseitig von oben nach unten erfolgen, sondern bedarf der tätigen Zusammenarbeit des ganzen Gottesvolkes, insbesondere der Mitarbeit der Fachleute. Die unbestreitbaren Mängel in der bisherigen Gewissensbildung der Gläubigen kommen aber wohl nicht so sehr von einer Vorherrschaft der Kanonistik, wie Ziegler meint, sondern vielmehr gerade von einer verrechtlichten Auffassung der Sittlichkeit selbst: Die Weisungen des Lehramts und der Moralbücher und Beichtspiegel, in einer vergangenen Zeit verfaßt, wurden von den Gläubigen wie positive Gesetze im Gehorsam übernommen, ohne daß der sittliche Wert des Gebotenen selbst immer genügend in ihr Bewußtsein gehoben und damit die Möglichkeit zu

einer eigenverantwortlichen Gewissensentscheidung gegeben worden wäre. Eine Überwindung dieser Verrechtlichung der Moral, wie sie Ziegler anstrebt, aber mit seinem doppeldeutigen „Gesetzes“-Begriff noch nicht ganz erreicht, könnte zu einem Leben in der Kirche

führen, das freier ist von äußeren, institutionalen Gesetzesbindungen, dafür aber stärker gebunden an das Gesetz Gottes, das allen, auch den Heiden, ins Herz geschrieben ist, wie das Gewissen eines jeden bezeugt (Röm 2, 15).

Walter Kerber SJ

„Philosophische Bibliothek“: lebendige Philosophie?

Jubiläen haben einen Haken: sie besagen, daß etwas Altes, des Feierns würdig, sich eine erkleckliche Zeit lang durchgehalten hat (oder wird auch des bereits ganz Abgestorbenen noch jubilierend gedacht?); aber auch, daß es eben – alt ist. Die „Philosophische Bibliothek“ ist in diesem Jahr 1968 hundert Jahre alt geworden. Der Verlag Felix Meiner in Hamburg legt in einem den Freunden des Verlags gewidmeten Bändchen¹ Rechenschaft ab über dieses Jahrhundert Publikationen philosophischer Quellentexte. Die Frage drängt sich ein: Wie jung ist das alte Unternehmen?

Zunächst jedoch das Datengerüst: J. H. von Kirchmann, weiland Vizepräsident des Appellationsgerichts in Ratibor, wegen eines Vortrags „Über den Kommunismus in der Natur“ vor einem Arbeiterbildungsverein von der preußischen Regierung amtsenthoben, begründete mit der nötigen Muße die „Philosophische Bibliothek“, leitete sie bis zu seinem Tod im Jahr 1884, übersetzte, edierte und erläuterte für sie viele Bände klassischer und moderner Philosophie. Die erste Anzeige erschien am 13. Oktober 1868 im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel; das als erstes noch im selben Jahr veröffentlichte Werk ist Kants „Kritik der reinen Vernunft“. Schleiermacher und Spinoza folgten, Berkeley und Hume, Aristoteles und Platon, Descartes, Hegel . . . In den achtziger Jahren kam die Sammlung ins Stocken. Fünfmal wechselte sie den Verleger. 1911 übernahm sie Felix Meiner als Grundstock seines neugegründeten Verlags. Der Bombenangriff auf Leipzig am 4. 12. 1943 vernichtete Bestand und Archive. 1951 Neu-

beginn in Hamburg. Dr. Felix Meiner – den Besuchern philosophischer Kongresse wohl bekannt, im Alter schwerhörig, bis zuletzt aber in rühriger Passion darauf bedacht, Anregungen zu philosophischen Publikationen zu geben und zu nehmen – hat die „Philosophische Bibliothek“ ein Menschenalter lang durch die Wirren der Kriege und Wirtschaftskrisen bis zu seinem Tod im Jahr 1965 geleitet. Philosophische Bibliothek: das war Felix Meiner. An seine Stelle ist sein Sohn Richard Meiner getreten. Die Zeittafel des Jubiläumsbändchens führt 509 Nummern auf, wohl ohne daß Vollständigkeit erreicht werden konnte; dabei sind unveränderte Neuauflagen nicht gezählt. Zur Zeit lieferbar sind 115 Titel; außerhalb der Philosophischen Bibliothek kommt ein halbes Hundert weiterer Verlagsveröffentlichungen, zumeist philosophische Sekundärliteratur, hinzu.

Lebendig – mit allen Wachstumserscheinungen des Lebens wie Fortschritt und Rückbildungen – ist die Philosophische Bibliothek deshalb, weil es in ihr gerade nicht um streng wissenschaftliche Standardeditio geht, sondern um Studienausgaben, die auch im Preis erschwinglich sein sollen. Und vorzügliche Studienausgaben sind, zumeist wenigstens, die von jeder anspruchsvollen Bibliothek her bekannten grünen Leinenbände nun wirklich. Eine erst in jüngerer Zeit ausgebauten Sparte der Meiner-Bände verdient besondere Hervorhebung: die zweisprachigen Ausgaben; sie bieten mit der leichteren Lesbarkeit die Verstehenshilfe, die jede gute Übersetzung, als Interpretation in nuce, darstellt, und sie ermöglichen eine möglichst schnelle und gegebenenfalls laufende kritische Vergewisserung am Originaltext. Griechisch-deutsch erschien

¹ Hundert Jahre Philosophische Bibliothek 1868–1968. Zeittafel und Gesamt-Verlagsverzeichnis. Hamburg: Felix Meiner 1968. 71 S.